



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der
Technischen Universität Hamburg für den
Bachelorstudiengang „Logistik und Mobilität“
(FSPO-LUMBS)**

25. Juli 2018

in der Fassung vom 14. April 2021

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) hat am 19. Mai 2021 die vom Akademischen Senat der TUHH am 25. Juli 2018 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704) die vom Studiendekanatsausschuss Management-Wissenschaften und Technologie der TUHH am 14. April 2021 auf Grund von von § 85 Absatz 4 Satz 2 HmbHG, §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 15 Absatz 2 Grundordnung der TUHH vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53) und § 3 Absatz 4 Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Logistik und Mobilität“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Zuständigkeiten	2
§ 3	Akademischer Grad	3
§ 4	Prüfungen und Studienleistungen	3
§ 5	Studienarbeit	3
§ 6	Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang „Logistik und Mobilität“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.
- (2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Studienbereich
Zuständig ist das Studiendekanat Management-Wissenschaften und Technologie.
- (2) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Studiendekanats Management-Wissenschaften und Technologie.
- (3) Praktikantenamt
Zuständig ist das Praktikantenamt Logistik und Mobilität des Studiendekanats Management-Wissenschaften und Technologie.
- (4) Studienfachberatung
Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studiendekanatsausschuss Management-Wissenschaften und Technologie benannt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 4 Prüfungen und Studienleistungen

- (1) Die zum Abschluss Bachelor of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.
- (2) Gemäß § 14 Absatz 3 der ASPO sind Grundlagenprüfungen im ersten Fachsemester in den nachfolgend genannten Modulen zu erbringen. Diese sind Voraussetzung für die Zulassung zu den nachfolgend genannten Prüfungen:
 - a. Die Grundlagenprüfung „Mathematik I“ ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung des Moduls „Mathematik III“.
 - b. Die Grundlagenprüfung „Mechanik I (Stereostatik)“ ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung des Moduls „Grundlagen der Konstruktionslehre“.

§ 5 Studienarbeit

- (1) Es gelten die Regelungen des § 20 der ASPO.
- (2) Die Studienarbeit wird mit 6 Leistungspunkten gewichtet. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.
- (3) Der Bearbeitungszeitraum umfasst maximal sechs Monate.
- (4) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern, der tatsächliche Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Anzahl der Leistungspunkte und bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese FSPO gilt ab dem 1. Oktober 2021.
- (2) Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Bachelorstudiengang „Logistik und Mobilität“ an der TUHH in den geltenden Fassungen. In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.
- (3) Die Änderung vom 11. September 2019 (Einführung des § 5 Studienarbeit) gilt ab dem 1. Oktober 2019 für alle Studentinnen und Studenten des Bachelorstudiengangs „Logistik und Mobilität“, die ab diesem Zeitpunkt die Studienarbeit beim Zentralen Prüfungsamt aktenkundig machen.
- (4) Die Änderung vom 8. April 2020 (Einführung des § 4 Absatz 2b.) gilt für alle Studentinnen und Studenten des Bachelorstudiengangs „Logistik und Mobilität“, die in den Studienplan der Studienanfängerkohorte 20/21 und folgende immatrikuliert sind.

§ 7 Außerkrafttreten

Der Studiengang „Logistik und Mobilität“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ wird mit Ablauf des Sommersemesters 2027 eingestellt. Diese FSPO tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

25. Juli 2018, 11. September 2019, 8. April 2020 und 14. April 2021

Technische Universität Hamburg